

Chr. van Marwyck: Über den Beweiswert des „Positiven Vaterschaftsnachweises“ nach Löns. [5. Tagg d. Dtsch. Ges. f. Hyg. u. Mikrobiol., Münster i. Westf., 11. bis 13. IX. 1951.] Zbl. Bakter. I Orig. 158, 230—236 (1952).

Verf. stützt die Löns-Theorie durch Untersuchungen an 92 legitimen Familien mit 82 positiven Nachweisen. Er empfiehlt die Methode als zusätzliches wertvolles Beweismittel, hält sie andererseits aber doch noch nicht für ausgereift genug, um vorbehaltlos in der Gerichtspraxis verwendet zu werden.

v. BROCKE (Heidelberg).

Ponsold: Das Löns-Verfahren im Rahmen der erbbiologischen Begutachtung. [5. Tagg d. Dtsch. Ges. f. Hyg. u. Mikrobiol., Münster i. Westf., 11.—13. IX. 1951.] Zbl. Bakter. I Orig. 158, 239—241 (1952).

Es wird empfohlen, bei jedem erbbiologischem Gutachten auch den Löns-Test heranzuziehen. Bei der Bewertung soll man allerdings vorsichtig sein, da noch Widersprüche und Fehlbestimmungen vorkommen, die sich aber nach Meinung des Verf. bei Fortentwicklung des Verfahrens aufklären werden.

v. BROCKE (Heidelberg).

P. Dahr: Einige grundsätzliche Bemerkungen zum positiven Vaterschaftsnachweis nach Löns. [5. Tagg d. Dtsch. Ges. f. Hyg. u. Mikrobiol., Münster i. Westf., 11. bis 13. IX. 1951.] Zbl. Bakter. I Orig. 158, 238—239 (1952).

Scharfe Kritik an der Löns-Methode. Anwendung vor Gericht erscheint noch keinesfalls angezeigt, da noch nicht genügend legitime Familien untersucht sind und zweitens die Technik noch nicht so ausgebaut ist, daß sie jeder serologisch Geübte anwenden kann.

v. BROCKE

M. Kindler und H. Offermann: Untersuchungen zum „Positiven Vaterschaftsnachweis“. (Inst. f. Blutgruppenforsch., Göttingen.) Z. Hyg. 135, 481—485 (1952).

Verf. untersucht den Beweiswert des „positiven Vaterschaftsnachweises“ nach Löns an 26 sicher legitimen Eltern-Kind-Verbindungen. Nur ein kleiner Teil der Fälle hatte das erwartete Ergebnis. Die Versuche, die Probe in Agglutination, Konglutination und Präcipitation aufzuteilen, um bei den einzelnen Reaktionsarten eine bessere Ablesung zu erzielen, verliefen erfolglos. Für das Gelingen des „positiven Vaterschaftsnachweises“ wird ein Zusammenwirken aller Vorgänge als notwendig angenommen. Die theoretischen Voraussetzungen, auf denen das Löns'sche Verfahren aufgebaut ist, sind, daß 1. sich auch die unbekannt menschlichen Blutfaktoren nach den Grundsätzen der Vererbungslehre vererben, 2. die Blutkörperchen jedes Menschen in ihrer Antigenzusammensetzung individuell verschieden sind, 3. das benutzte Ziegen Serum polyvalent sei. Verf. untersuchte 265 Blutproben mit angeblich polyvalentem Ziegen Serum. Die Hälfte reagierte kräftig, der Rest nur schwach oder sehr schwach. Einige nach 30 min noch negative Proben zeigten bei der 2. Ablesung doch noch Spurenreaktionen. 30mal (11 %) jedoch blieb die Reaktion auch bei der 2. Ablesung negativ. Die negativen Blute stimmten meistens in Blutgruppe und MN-Faktoren überein mit dem Absättigungsblut. Versuche, einen Individualnachweis mittels der Präcipitation zu erbringen, waren ebenfalls negativ. Verf. nimmt an, daß es unwahrscheinlich sei, daß eine Ziege die Fähigkeit hat, gegen alle ihr einverleibten Antigene Antikörper in ausreichender Menge zu bilden. Die bisherigen Ergebnisse sprechen gegen die Anwendbarkeit des Verfahrens in der juristischen Praxis.

BECKER (Düsseldorf).

Peter Dahr: Kritische Bemerkungen zur Anwendung der Methode nach Löns in Vaterschaftsprozessen. Neue jur. Wschr. A 1953, 690—691.

P. Dahr: Kritik am sogenannten positiven Vaterschaftsnachweis nach Löns. [Inst. f. Blutgruppenforsch., Göttingen.] Dtsch. med. Wschr. 1953, 871—873.

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug.

Rinaldo Pellegrini: Azione della formalina, dell'agonia, dei traumi post-mortali nella diagnosi differenziale tra omicidio e suicidio. (Osservazioni medio-legali sul caso Grande.) (Die Bewertung des Formalins, des Sterbekampfes, der postmortalen Verletzungen bei der Differentialdiagnosestellung zwischen Mord und Selbstmord.) (Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Padova.) Atti Ist. Med. legale (Padova) 2, 85—130 (1952).

Eine Leiche wurde innerhalb 12 Jahren 3mal zur Feststellung der Todesursache ausgegraben. Es handelte sich darum, eine Differentialdiagnose zwischen Mord und Selbstmord zu stellen. Die

Begutachtungen wurden von Professoren für gerichtliche Medizin, zum Teil in Zusammenarbeit mit einem Professor für Chirurgie und einem Professor für pathologische Anatomie vorgenommen. Eine postmortale Verletzung im Genick wurde als Einschußverletzung zu Lebzeiten angesehen, obschon keine Blutunterlaufung und auch kein Schußkanal nachgewiesen werden konnte. Das Fehlen der Blutunterlaufungen — auch ums Halsrückemark — wurde auf Formalineinwirkung zurückgeführt. Professor PELLEGRINI erhebt sich, als Oberexperte, gegen diese Vermutung. Das Formalin bewirkt keine Zerstörung oder Unsichtbarmachung der Blutkörperchen. Es bestanden überdies keine Zeichen von Verwesung, da durch das Formalin, sowohl Rückenmark wie Blutkörperchen gut erhalten blieben. — Zu Lebzeiten, auch im Todeskampfe, verursachte Verletzungen hinterlassen immer mehr oder weniger ausgedehnte Blutinfiltrate. Leichenflecke sollen nicht mit Blutunterlaufungen verwechselt werden. Auch bei Selbstmord können mehrere Schüsse abgegeben werden, die Verletzungen verursachen. Der Umstand, daß mehrmals geschossen wurde, spricht nicht unbedingt gegen Selbstmord. Ein kleines Loch im Genick, ohne Blutunterlaufung und Schußkanal, darf auf keinen Fall als Einschußöffnung angesehen werden und zur Anklage auf Mord mißbraucht werden. Ref. erhebt sich auch gegen die nichtssagenden Phrasen und zweifelhaften Behauptungen in medizinischen Gutachten. Er wünscht genaue Formulierung.

SCHIFFERLI (Fribourg).

Gerhard Rommney: Sexualität und Kriminalität. (Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Freie Univ., Berlin.) *Ärztl. Wschr.* 1953, 671—676.

Es ist nicht leicht zu sagen, wie häufig Sexualdelikte vorkommen, da die sog. Dunkelziffer gerade bei ihnen sehr hoch liegt. Die scheinbare Abnahme der Sittlichkeitsverbrechen nach den beiden Weltkriegen läßt sich dadurch erklären, daß bei der außerordentlich großen Not und bei der Sorge um die nackte Existenz sittliche Erwägungen in den Hintergrund traten. Daß die Sittlichkeitsdelikte in den Jahren 1947—1950 zugenommen zu haben scheinen, ist wohl nur als Zeichen dafür anzusehen, daß die innerstaatlichen Verhältnisse sich konsolidiert und die Verfolgung und Aufklärung der Delikte ermöglicht haben. Eine Lücke im Gesetz sieht der Verf. darin, daß gerade bei der Verführung Jugendlicher die Erfassung zu sehr vom Geschädigten abhängig gemacht wird, da die Verfolgung nur auf Antrag einsetzt. In der Statistik überwiegt das männliche Geschlecht in bezug auf Sexualverbrechen, wobei es aber unmöglich ist, den Sexualverbrecher als einen ganz bestimmten Typ herauszustellen. Wie sich die Sexualität in der konkreten Situation äußert, hängt nicht allein von der Stärke des Triebes ab, sondern wird auch bestimmt durch eine „Disharmonie des seelischen Oberbaus“. So ist es auch entscheidend, von welcher Art und von welchem Ausmaß die seelische Eindrucksfähigkeit war, als sexuelle Erlebnisse in dieser oder jener Form, seien sie nun normal oder anomal, an den betreffenden Menschen herantraten. Am Beispiel der Alcolagnie wird gezeigt, wie es über dem Drang zur Wiederholung und Steigerung zu einer Sucht kommen kann. Bei der Kinderschändung ist wesentlich bei der Beurteilung des Tatbestandes, daß es auch dann, wenn es beim Täter nicht zu einer körperlichen sexuellen Erregung kommt, ein Sexualdelikt vorliegt, denn die Sexualität hat neben der körperlichen auch eine seelische Komponente und beide können voneinander unabhängig angesprochen werden und auch unabhängig voneinander reagieren. Wenn man berücksichtigt, daß Greise, deren psychisches Gesamtpotential erhalten geblieben ist, sich relativ selten an Kindern vergehen, so wird sehr deutlich, daß in vielen Fällen die Kinderschändung ein Schwächedelikt und nicht Ausdruck einer anlagemäßig übersteigerten Sexualität ist. Die Hauptgefahr der Homosexuellen ist darin zu sehen, daß Verführung und Propaganda einen großen Teil der sexuell Labilen, Indifferenten und Jugendlichen in den Bereich homosexueller Betätigung einbeziehen können. Bei dem Exhibitionisten glaubt der Verf. an eine weitgehende Verlagerung der Unzuchthandlung in eine psychische Abnormität mit Lösung von der rein körperlichen Empfindung. Der Fetischist wird dem Schwächetyp zugeordnet. Zur Frage, ob der Sittlichkeitsverbrecher wirklich gebessert und wieder in das soziale Leben eingestuft werden kann, äußert sich der Verf. sehr zurückhaltend.

SCHWELLNUS (Köln).

Kunstfehler, Ärztereht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Goldbach: Hohe Strafe mit dem Ziele der Generalprävention der Ärzteschaft. (Inst. f. gerichtl. u. soziale Med., Univ., Marburg.) *Ärztl. Mitt.* 38, 598 (1953).

G. Jungmichel: Der Arzt und das neue „Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs“. *Med. Klin.* 1953, 1008—1010.